



ENTWURF

**Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk**  
Stadtbaurätin

- I. An das  
Bayerische Staatsministerium  
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
80525 München

## **Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Aufbauend auf dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 25.09.2019 nimmt die Landeshauptstadt München vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrats am 02.10.2019 zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung im Folgenden Stellung. Über den von der Vollversammlung diesbezüglich zu fassenden Beschluss dürfen wir Sie nach dem 02.10.19 informieren.

Die Aufnahme des Themenkomplexes „Flächensparen“ in den Grundsatzkatalog des Landesplanungsgesetzes unterstreicht dessen landesweite Bedeutung. Sie ist im Allgemeinen zu begrüßen. Die Festlegung des 5 Hektar-Ziels als landesplanerischer Grundsatz vertraut auf eine weitestgehend freiwillige Selbstbeschränkung der Kommunen zu Gunsten einer Reduzierung des Flächenverbrauchs. Die erfolgreiche Umsetzung des 5 Hektar-Ziels wird in wesentlichem Maße von der Weitsicht der Kommunen und deren Bereitschaft abhängen, die Reduzierung des Flächenverbrauchs mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine mengenmäßige Dokumentation der neu in Anspruch genommenen Flächen und deren Abgleich mit dem zur Verfügung stehenden Budget von fünf Hektar pro Tag ist nicht vorgesehen. Das dürfte ein frühzeitiges und passgenaues Reagieren auf Planungen, die möglicherweise ein wesentliches Überschreiten des Richtwertes bedingen, erschweren.

In Bayern bemüht sich das seit 2003 agierende „Bündnis für Flächensparen“ intensiv um eine Reduzierung des Flächenverbrauchs. Im Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplänen sind die Themenkomplexe Flächensparen und Innenentwicklung weitestgehend über Grundsätze geregelt. Ein nennenswerter Erfolg bei der Reduzierung des Flächenverbrauchs ist in den vergangenen Jahren in unseren Augen dennoch nicht zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund müssen die Erfolgsaussichten eines als landesplanerischer Grundsatz festgeleg-

ten 5 Hektar-Ziels für sich betrachtet zurückhaltend eingeschätzt werden. In diesem Kontext gewinnen die von der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen der Flächensparoffensive flankierend beschlossenen Maßnahmen besonders an Bedeutung. In der Gesamtschau kann der Gesetzentwurf im Bündel mit diesen Maßnahmen zu einer nennenswerten Reduzierung des Flächenverbrauchs führen. **Die Bayerische Staatsregierung wird daher gebeten, alle beschlossenen Punkte der Flächensparoffensive unter enger Auslegung der landesplanerischen Grundsätze und Ziele konsequent umzusetzen.**

Eine Festlegung des „5 Hektar-Ziels“ mit entsprechenden Flächenbudgets als verbindliches Ziel der Landesplanung könnte mehr Wirkung entfalten. Voraussetzung wäre aber zunächst, einen geeigneten Verteilungsschlüssel zu finden. Maßstab eines solchen Schlüssels müssten in erster Linie die grundlegenden landesplanerischen Ziele einer nachhaltigen räumlichen Ordnung und Entwicklung sowie gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sein. Regionale und lokale Spezifika müssen ebenfalls Berücksichtigung finden. **Die Bayerische Staatsregierung wird daher weiter gebeten, mit den relevanten Akteuren in Diskurs zu treten, um die Möglichkeiten einer mittelfristigen Weiterentwicklung des „5 Hektar-Ziels“ vom landesplanerischen Grundsatz zum landesplanerischen Ziel zu prüfen.**

Im weiteren Verfahren zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und der zukünftigen Ausrichtung der Bemühungen des Freistaats auf dem Gebiet der Reduzierung des Flächenverbrauchs bitten wir außerdem, folgende Anregungen zu berücksichtigen:

- Das Anknüpfen einer wirkungsvollen Steuerung der Flächennutzung an den Indikator Flächenverbrauch erscheint nur hilfswise sachgerecht. Sinnvoller wäre das Anknüpfen an die tatsächlich versiegelte Fläche. Bayernweit vergleichbare Daten auf Gemeindeebene sollten regelmäßig an zentraler Stelle erhoben werden.
- Im Fall einer Flächenbudgetierung sollten beabsichtigte Nutzungen nicht nur an Hand ihrer Quantität, sondern auch an Hand ihrer Qualität gewichtet werden. Integrierte Entwicklungen gut erschlossener Standorte mit effizienten baulichen Dichten sollten dabei z.B. anders gewichtet werden als Neuentwicklungen auf der grünen Wiese. Ebenso wäre beispielsweise die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, Radwegen. o.ä. anders zu gewichten als solitäre Gewerbegebiete an der Autobahnausfahrt.
- Im Sinne einer größeren Flächeneffizienz könnte insbesondere für Ballungsräume der Grad der baulichen Dichte in diese Gewichtung eingestellt werden. Als Indikator könnte beispielsweise die in einer Kommune oder einem Stadtviertel durchschnittliche Dichte heran gezogen werden, hinter der neue Planungen nicht zurückbleiben dürfen.
- Für Teilräume mit besonders hohen Wachstumskennziffern sollten flankierende Regelungen getroffen werden. Denkbar wären hier beispielsweise Regelungen im Bereich der Entsiegelung und Entwicklung großer Konversionsflächen oder der Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

II. Abdruck von I.

An den Bayerischen Städtetag  
Postfach 10 02 54  
80076 München

An den Regionalen Planungsverband München  
Arnulfstraße 60, 3. OG  
80335 München

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin